

Markus Deutsch

Steuer- vorteile mit Kindern

Leitfaden für Familien
und Steuerberater



Springer Gabler

Steuervorteile mit Kindern

Markus Deutsch

Steuervorteile mit Kindern

Leitfaden für Familien
und Steuerberater



Springer Gabler

Markus Deutsch
Berlin, Deutschland

ISBN 978-3-8349-4168-8

ISBN 978-3-8349-4169-5 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-8349-4169-5

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer Gabler

© Springer Fachmedien Wiesbaden 2012

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Lektorat: Anna Pietras

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier.

Springer Gabler ist eine Marke von Springer DE. Springer DE ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media
www.springer-gabler.de

Vorwort

Eltern stehen, gleich ob mit jungen oder älteren Kindern, vor einer Vielzahl von Herausforderungen – auch steuerlich. Steuerlaien müssen befürchten, Vorteile oder Vergünstigungen in Einkommensteuer & Co. zu verpassen oder nicht in voller Höhe auszuschöpfen. Sie fragen sich beispielsweise: Wie kann ich Kinderbetreuungskosten absetzen? Erhält die Familie Kindergeld oder Kinderfreibeträge? Kann ich mein Elterngeld optimieren? Welche Vergünstigungen stehen mir für mein Kind in Ausbildung zu? Was muss ich bei Erbschaft und Schenkung beachten?

Um für die Eltern und auch Kinder den „Steuerdschungel“ zu lichten, werden zunächst die wichtigsten Vorteile in der Einkommensteuer dargestellt. Es folgen Hinweise und Gestaltungen zum Elterngeld und dann zur Erbschaft- und Schenkungsteuer. Erläutert wird ferner, wie Eltern steuerlich vorteilhaft ihre Kinder finanziell unterstützen können oder wie Kinder und junge Erwachsene abgabenfrei selbst Geld verdienen können. Gerade für unternehmerisch tätige Elternteile sind die Gestaltungstipps innerhalb der Familie relevant.

Anstelle von theoretischen Ausführungen steht in diesem Buch der „Tipp-Charakter“ im Vordergrund. Einzelne Beispiele stellen die Ausführungen noch einmal anschaulich dar. Auf umfangreiche Paragraphenangaben wurde zu Gunsten der besseren Lesbarkeit verzichtet. In den Fußnoten finden sich aber für Interessierte die zu Grunde liegenden Rechtsnormen sowie weiterführende Quellen und Fundstellen.

Viele Kapitel sind aus sich heraus verständlich. Der Leser muss sich also nicht durch den gesamten Ratgeber „durcharbeiten“, um die Tipps anzuwenden. Zum Verständnis der Zusammenhänge lohnt sich aber hier und dort ein Blick über den „Tellerrand“. Gerade die individuellen Gestaltungen (Kap. 3 und 5) können auch ein guter Anlass sein, das Gespräch mit einem steuerlichen Berater zu suchen.

Das Buch berücksichtigt den Rechtsstand bis Dezember 2012. Den Helfern auf dem Weg, einen möglichst vollständigen und dennoch verständlichen Ratgeber zu schaffen, gilt mein herzlichster Dank. Weitere Hinweise seitens der Leser sind jederzeit willkommen.

Inhaltsverzeichnis

1	Einkommensteuer	1
1.1	Familienleistungsausgleich – „Kindergeld“	1
1.1.1	Kindergeld oder Kinderfreibeträge	1
1.1.2	Förderberechtigte Eltern	2
1.1.3	Höhe und Einzelheiten von Kindergeld oder Kinderfreibeträge	3
1.1.3.1	Kindergeld	3
1.1.3.2	Kinderfreibeträge	4
1.1.3.3	Kürzung in Auslandsfällen	6
1.1.4	Altersgrenzen beim Kind	6
1.1.4.1	Bis zum 18. Lebensjahr	6
1.1.4.2	„Kindergeld“ bis zum 21. Lebensjahr	6
1.1.4.3	„Kindergeld“ bis zum 25. Lebensjahr	7
1.1.4.4	Verlängerung der Förderung bei Wehr- und Zivildienst	11
1.1.4.5	Verlängerung bei Behinderung des Kindes	12
1.1.4.6	Seit 2012: Ausschluss der Förderung bei Erwerbstätigkeit des Kindes in Zweitausbildung	14
1.1.4.7	Bis 2011: Ausschluss der Förderung durch Einkünfte und Bezüge des Kindes	16
1.1.5	Rechte und Mitwirkungspflichten im Kindergeldverfahren	18
1.1.6	Kostenerstattung im Kindergeldverfahren	19
1.2	Abzug von Kinderbetreuungskosten	20
1.2.1	Berücksichtigung seit 2012	20
1.2.2	Höhe und Voraussetzungen	20
1.2.2.1	Verträge mit Angehörigen	21
1.2.2.2	Aufteilung von Kosten und Au-pairs	22
1.2.2.3	Gestaltungen	23

1.2.2.4	Nachweis und Zahlungsmöglichkeiten	23
1.2.2.5	Zuordnung der Kosten bei den Elternteilen	24
1.2.3	Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten bis 2011	25
1.2.3.1	Höhe und Zuordnung des Abzugs als berufliche Kosten	25
1.2.3.2	Voraussetzung „erwerbsbedingt“	26
1.2.3.3	Abzug als nichtberufliche Sonderausgaben	26
1.2.4	Steuerfreie Übernahme von Kinderbetreuungskosten	27
1.2.4.1	Vorteil und begünstigte Betreuungseinrichtungen	27
1.2.4.2	Voraussetzung „zusätzlich zum Arbeitslohn“	28
1.3	Abzug von Schulgebühren	29
1.4	Abzug von Ausbildungskosten des Kindes	30
1.4.1	Beschränkter Abzug als Sonderausgaben	31
1.4.2	Handlungsempfehlung bei Erstausbildung oder -studium	33
1.4.3	Unbeschränkter Abzug als Werbungskosten oder Betriebsausgaben	33
1.5	Steuerlich außergewöhnliche Belastungen bei Familien	35
1.5.1	Allgemeine außergewöhnliche Belastungen mit Einzelfällen	35
1.5.1.1	Voraussetzungen und Selbstbehalt	35
1.5.1.2	Beispiele	36
1.5.1.3	Nachweis und Abzug	38
1.5.2	Abzug von Unterhaltsleistungen an Angehörige als spezielle außergewöhnliche Belastungen	39
1.5.3	Kosten für auswärtige Unterbringung des Kindes	42
1.5.4	Abzüge bei pflegebedürftigen Kindern	43
1.6	Entlastung durch Steuerbonus bei haushaltsnahen Dienstleistungen	45
1.7	Abzug von Umzugskosten der Familie	47
1.8	Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Kinder	48
1.8.1	Abzugshöhe und Voraussetzungen	49
1.8.2	Gestaltungen für Eltern und Kind	50
1.9	Kinder und Altersvorsorge	51
1.9.1	Vorteile mit Kindern bei der Riesterförderung	51
1.9.1.1	Grundprinzip und „Wohn-Riester“	51
1.9.1.2	Berechtigte Personen	52
1.9.1.3	Förderung durch Zahlung von Zulagen	53
1.9.1.4	Förderung durch Abzug von Sonderausgaben	54
1.9.2	Hinterbliebenenversorgung bei der Rürup-Rente	54

1.10	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	56
1.10.1	Höhe des Abzugs	56
1.10.2	Voraussetzungen	57
1.10.3	Keine Haushaltsgemeinschaft mit Volljährigem	58
1.11	Steuerfreie Pflegegelder für Angehörige	59
2	Familienförderung durch Elterngeld und Betreuungsgeld	61
2.1	Anspruchsberechtigte Familien	61
2.2	Höhe und Anrechnungen	62
2.3	Elterngeld bei Arbeitnehmern	64
2.4	Elterngeld bei Selbstständigen	66
2.5	Bezugsdauer	67
2.6	Versteuerung des Elterngeldes	68
2.7	Folgen in der Sozialversicherung	69
2.8	Betreuungsgeld	70
3	Vorteile bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer	73
3.1	Von der Steuer betroffene Personen	73
3.2	Steuerklassen und Steuersätze	74
3.3	Freibeträge für Angehörige und Gestaltungen	76
3.4	Vergünstigungen für Kinder und Familie	77
3.4.1	Besonderer Versorgungsfreibetrag	78
3.4.2	Steuerbefreiung für Hausrat und Wertgegenstände	79
3.4.3	Steuerfreie Übertragung des Familienheims	80
3.4.3.1	Begünstigte Objekte	80
3.4.3.2	Voraussetzungen beim Erben	81
3.4.3.3	Abzug von Schulden	81
3.4.4	Steuerfreie Zuwendungen zum Unterhalt oder zur Ausbildung	82
3.4.5	Steuerfreier Verzicht auf den Pflichtteilsanspruch	83
3.4.6	Steuerfreie Gelegenheitsgeschenke	84
3.4.7	Steuerfreier Rückerwerb von Gegenständen	85
3.4.8	Steuerfreie Zuwendungen an Erwerbsunfähige	87
3.4.9	Steuerfreie Pflegegelder	88
3.4.10	Freibetrag für Pflege- und Unterhaltsleistungen	89
3.5	Steuerbegünstigte Übertragung von Betrieben	90
3.5.1	Begünstigte Güter und Höhe der Steuerbefreiung	91
3.5.2	Ausschluss der Steuerverschonung bei mehrheitlichem Verwaltungsvermögen	93

3.5.3	Ausschluss von „jungem Verwaltungsvermögen“	94
3.5.4	Fortführung des Unternehmens als Bedingung für Begünstigung	95
3.5.4.1	Lohnsummenklausel	95
3.5.4.2	Behaltensfristen	96
3.5.4.3	Schädliche Weitergabe des Vermögens	97
3.5.5	Vollständige Steuerbefreiung – „Optionsverschonung“	98
3.5.6	Steuerstundung bei Übergang von Betriebsvermögen und bebauten Grundstücken	99
3.5.7	Haftungsgefahr des Schenkers für Steuerschulden	100
3.6	Anzeigepflichten und Steuererklärung	101
4	Vorteile in der Grunderwerbsteuer	103
4.1	Befreiung bei Erbschaften und Schenkungen	104
4.2	Befreiung im engen Familienkreis	105
5	Individuelle Steuergestaltungen mit Kindern	107
5.1	Grundsätze bei Gestaltungen mit Angehörigen	108
5.2	Verlagerung von Einkommensquellen auf das Kind	110
5.2.1	Übertragung von Kapitalanlagen	110
5.2.2	Darlehensverträge unter Angehörigen	112
5.2.3	Übertragung von Immobilien	115
5.2.4	Mietverträge unter Angehörigen	116
5.2.5	Arbeitsverträge mit Kindern	118
5.2.6	Beteiligung am elterlichen Betrieb	120
6	Wege finanzieller Unterstützung des Kindes	125
6.1	Direkte Zuwendungen	126
6.2	Zuwendungen durch „Drittaufwand“	126
7	Steuerlich vorteilhafte Arbeitsverhältnisse bei Kindern	129
7.1	Kurzfristige Beschäftigungen	130
7.2	Geringfügige Beschäftigung („Minijobs“)	132
7.3	Wehrsold und Taschengeld bei freiwilligen Diensten	133
7.4	Steuerfreie nebenberufliche Tätigkeiten	134
7.5	Steuerfreie Vergütungen im Ehrenamt	136

1.1 Familienleistungsausgleich – „Kindergeld“

Der Familienleistungsausgleich¹ wird allgemein oft als „Kindergeld“ bezeichnet, was aber nur zur Hälfte richtig ist. Mit dem Familienleistungsausgleich stellt der Staat das notwendige Existenzminimum des Kindes bei den Eltern sicher. Dies geschieht entweder durch **Zahlung von Kindergeld** (in diesem Fall richtig bezeichnet) oder **Abzug von Kinderfreibeträgen** bei der Einkommensteuer. Die Günstigerprüfung zwischen beiden Alternativen erfolgt im steuerlichen Veranlagungsverfahren der Eltern. Hierzu müssen die Elternteile eine Einkommensteuererklärung, inklusive der **Anlage Kind**, abgeben.

Die Berechtigung zum Familienleistungsausgleich eröffnet den Familien weitere steuerliche Begünstigungen, die sich in diesem Buch wiederfinden.

Kindergeld oder Kinderfreibeträge werden stets bis zum 18. Lebensjahr des Kindes gewährt. Um darüber hinaus begünstigt zu sein, müssen beim Nachwuchs besondere Gründe vorliegen, wie beispielsweise Berufsausbildung oder Arbeitslosigkeit (vgl. im Einzelnen Abschn. 1.1.4).

1.1.1 Kindergeld oder Kinderfreibeträge

Die Wahl zwischen Kindergeld oder Kinderfreibeträgen nimmt das Finanzamt durch **Günstigerprüfung** im Zuge der Einkommensteuer-Veranlagung vor. Da dieser Vorgang ohne Zutun des Steuerpflichtigen von Amts wegen geschieht, ist vielen dieser Rechenweg kaum bewusst.

¹ § 31 EStG (Einkommensteuergesetz).

- ▶ Ab einem Bruttoeinkommen von 33.000 € für Ledige bzw. 63.000 € für zusammenveranlagte Ehegatten mit einem Kind erweisen sich die Kinderfreibeträge als vorteilhafter.

Wichtig: Die Günstigerprüfung erfolgt zwischen der Gewährung der Kinderfreibeträge und lediglich dem **Anspruch** auf Kindergeld². Wurde der **Antrag** auf Bewilligung des Kindergeldes versäumt, gilt die Leistung im Rahmen der steuerlichen Günstigerprüfung dennoch als gezahlt. Eltern sollten daher auf jeden Fall das Kindergeld beantragen, um schlimmstenfalls nicht gänzlich leer auszugehen! Die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes führen die Familienkassen durch.

Und so funktioniert die Begünstigung: Ist der Abzug von **Kinderfreibeträgen** für den Steuerpflichtigen vorteilhafter, wird der Anspruch auf Kindergeld des Jahres der geschuldeten Einkommensteuer hinzugerechnet. Damit zahlen die Steuerpflichtigen in diesem Fall das Kindergeld aus dem Veranlagungszeitraum praktisch wieder zurück. Die Familienförderung wird stattdessen durch den Abzug der Kinderfreibeträge von der steuerlichen Bemessungsgrundlage der Eltern bewirkt.

Sofern sich das **Kindergeld** als günstiger erweist, behalten die Eltern einfach das Kindergeld. Sofern die Eltern ein höheres Kindergeld aus dem Ausland bezogen haben, als ihnen im Inland zustehen würde, werden bei der Günstigerprüfung dennoch nur die deutschen Beträge berücksichtigt.

- ▶ Die Günstigerprüfung findet immer für das gesamte Jahr statt, nicht etwa für jeden Monat einzeln.

1.1.2 Förderberechtigte Eltern

Nur unbeschränkt steuerpflichtige Eltern kommen grundsätzlich in den Genuss des Familienleistungsausgleichs (vgl. Abschn. 1.1). Dies ist der Fall, wenn sie ihren **Wohnsitz** oder den **gewöhnliche Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben. Ausnahmen gelten aber beispielsweise für deutsche Staatsbürger im Ausland und für Steuerpflichtige, die sich über Sonderregelungen im Inland unbeschränkt steuerlich veranlagern lassen können³. Die Kinder müssen für Zwecke des Kindergeldes ihrerseits im Inland oder in einem Mitgliedsstaat der EU oder des EWR beheimatet sein⁴.

² Bestätigt durch: BFH-Urteil vom 13.9.2012, Az. V R 59/10.

³ § 62 EStG.

⁴ § 63 Abs. 1 EStG.

Steuerpflichtige erhalten für Personen das „Kindergeld“, mit denen sie im **ersten Grad verwandt** sind. Dies sind in erster Linie natürlich die **leiblichen Kinder**⁵. Für die **Mutter** ist es zivilrechtlich das Kind, das sie geboren hat. **Vater** eines Kindes ist der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist oder die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde. Neben den leiblichen Kindern werden auch die durch **Adoption** angenommenen Kinder berücksichtigt. Bei Annahme eines Minderjährigen erlischt steuerlich das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern, jedoch nicht bei Adoption Volljähriger. Um Doppelförderungen auszuschließen, gilt steuerlich vorrangig das Kindschaftsverhältnis zu den Adoptionseletern⁶.

Gefördert wird ebenfalls die Aufnahme von **Pflegekindern**. Dies setzt voraus, dass das Kind im Haushalt der Pflegeeltern sein Zuhause hat und eine auf längere Dauer angelegte Beziehung besteht. Kinder, die mit dem Ziel der Adoption (vgl. oben) vom Steuerpflichtigen in Pflege genommen werden, sind regelmäßig Pflegekinder. Ein Pflegekindschaftsverhältnis kann sogar zu jüngeren Geschwistern, zum Beispiel Waisen, gegeben sein.

Ob die Voraussetzungen für Kindergeld oder Kinderfreibeträge vorliegen, wird für **jeden Monat** geprüft. „Angebrochene“ Monate zählen als volle Monate („Monatsprinzip“). Bei Geburt des Kindes, etwa am Nikolaustag, wird der gesamte Dezember berücksichtigt.

1.1.3 Höhe und Einzelheiten von Kindergeld oder Kinderfreibeträge

Der Staat sichert die finanzielle Existenzgrundlage des Kindes entweder mit der Auszahlung von Kindergeld oder mit dem Abzug von Kinderfreibeträgen (vgl. Abschn. 1.1.1).

1.1.3.1 Kindergeld

Das Kindergeld beträgt für das erste und zweite Kind jeweils **184 €**, für das dritte Kind **190 €** und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils **215 € pro Monat**⁷. Die Förderung wird nur an einen Berechtigten überwiesen, eine Aufteilung der Auszahlung ist nicht möglich⁸.

⁵ § 32 Abs. 1 EStG.

⁶ § 32 Abs. 2 EStG.

⁷ § 63 EStG.

⁸ § 64 Abs. 1 EStG.

Bestehen mehrere Kindergeldberechtigte (vgl. Abschn. 1.1.2) wird das Kindergeld demjenigen gezahlt, der das Kind in seinem Haushalt aufgenommen hat. Wohnen zwei Berechtigte (z. B. Vater und Mutter) in einem gemeinsamen Haushalt, können sie gegenüber der Familienkasse den gewünschten Empfänger **bestimmen**. Aus Beweisgründen sollte dies am besten schriftlich erfolgen. Das gleiche gilt in Trennungsfällen, wenn der gemeinsame Haushalt fortbesteht. Eine solche Bestimmung muss auch getroffen werden, wenn das Kind in zeitlich ähnlichem Umfang in verschiedenen Haushalten getrennt lebender Eltern lebt. Die Entscheidung bleibt solange bestehen, wie sich die Verhältnisse nicht ändern. Auf Antrag kann das Familiengericht die begünstigte Person bestimmen.

Ist das Kind in keinem Haushalt der Berechtigten aufgenommen, erhält derjenige das Kindergeld, der für den (überwiegenden) Unterhalt aufkommt⁹.

Möglich ist schließlich noch ein **Ausschluss vom Kindergeld**, sofern im Ausland eine dem Kindergeld vergleichbare Leistung gezahlt wird¹⁰. Unschädliche Zuwendungen im Ausland sind jedoch u. a.: Aufstockung des Kindergeldes in EU/EWR-Staaten, Kinderzulagen von im Kanton Zürich ansässigen Arbeitgebern, in Kanada zum basic amount gezahlte supplements für Kinder unter sieben Jahren, der „child tax credit“ in den USA und der Kinderzuschlag für Bedienstete des türkischen Staates und der staatlichen Betriebe.

- ▶ Umfangreiche **Hinweise** zur Rechtslage und zum Verfahren beim Kindergeld bieten die Dienstanweisungen zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs (DA-Fam) durch das Bundeszentralamt für Steuern¹¹. Für Laien ist das „Merkblatt Kindergeld“ der Familienkassen eher zu empfehlen, da es kompakter und verständlicher geschrieben ist¹².

1.1.3.2 Kinderfreibeträge

Statt des Kindergeldes können im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung alternativ Kinderfreibeträge gewährt werden. Hierzu führt das Finanzamt automatisch eine **Günstigerprüfung** durch. Erweisen sich die Kinderfreibeträge als vorteilhafter, müssen Betroffene das Kindergeld zurückzahlen. Anstelle des Kindergeldes erhalten die Elternteile dann die folgenden **Kinderfreibeträge**¹³:

⁹ Weitere Einzelheiten: § 64 Abs. 2, 3 EStG.

¹⁰ Vgl. Übersicht in Bundessteuerblatt I 2002, S. 241.

¹¹ www.bzst.de.

¹² www.arbeitsagentur.de.

¹³ § 32 Abs. 6 EStG.

- Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes in Höhe von 2184 € (Kinderfreibetrag) und
- Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf in Höhe von 1320 €.

Grundsätzlich erhält jeder Elternteil Freibeträge in einer Gesamthöhe von 3504 € für jedes Kind, unabhängig davon, bei welchem Elternteil das Kind lebt bzw. gemeldet ist¹⁴.

Bei im Inland unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, **verdoppeln** sich die o. g. Beträge. Das Gleiche gilt, wenn ein Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist bzw. ein Elternteil allein das Kind angenommen hat. Der Gesamtbetrag beläuft sich dann auf 7008 €.

- ▶ Zusammenveranlagte Ehegatten erhalten gemeinsam pro Kind Freibeträge von **7008 €** jährlich.

Die Freibeträge werden für jeden Monat um 1/12 **gekürzt**, in dem die Voraussetzungen für den Familienleistungsausgleich nicht (mehr) vorliegen; so etwa bei Geburt des Kindes erst im Laufe des Jahres oder wenn es die Altersgrenze unterjährig überschreitet.

Die genannten Regelungen werden freilich nicht allen Realitäten gerecht, wenn Elternteile für ihr Kind **ungleich** aufkommen. Im Falle von Elternpaaren, die nicht steuerlich zusammenveranlagt werden können, kann ein Elternteil beantragen, dass diesem der **Kinderfreibetrag** von 2184 € des anderen Elternteiles **übertragen** wird. Voraussetzung ist, dass der andere seiner **Unterhaltspflicht** gegenüber dem Nachwuchs für das Kalenderjahr „**im Wesentlichen**“ nicht nachgekommen oder nicht in der Lage ist, Unterhalt zu leisten. „Im Wesentlichen“ bedeutet zu weniger als 75 % des gesetzlichen Betrags. Die Beweislast liegt diesbezüglich beim Antragsteller.

Befindet sich das Kind im Haushalt nur eines Elternteils, kann dieser ferner die Übertragung des **Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf** von 1320 € beantragen. Der andere Elternteil kann dem allerdings seit Ende 2011 widersprechen, wenn die Person Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind regelmäßig selbst betreut¹⁵. In strittigen Fällen hört das Finanzamt die Betroffenen an.

Neben dem anderen Elternteil können die Freibeträge auf Antrag auch von den **Großeltern** oder **Stiefeltern** genutzt werden. Hierfür müssen sie das Kind in ihrem Haushalt aufgenommen oder für dessen Unterhalt eingestanden haben.

¹⁴ Schmidt, Kommentar zum EStG, § 32 Rz. 77.

¹⁵ § 32 Abs. 6 Satz 9 EStG.

- ▶ Eine Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf entfällt auch, wenn die Unterhaltsverpflichtung des anderen Elternteils vergleichsweise bescheiden ist, aber erfüllt wird.

1.1.3.3 Kürzung in Auslandsfällen

Für im Ausland, nicht jedoch in der EU, lebende Kinder kann eine **Kürzung** der Freibeträge in Betracht kommen. Die Anpassung richtet sich nach der Ländergruppeneinteilung des Bundesfinanzministeriums¹⁶.

Bei von vornherein befristeten Auslandsaufenthalten des Kindes, wie im Falle von Auslandssemestern bei Studenten, bleibt der inländische Wohnsitz typischerweise erhalten (vgl. Abschn. 1.1.4.7). Eine Kürzung der Kinderfreibeträge kommt hier nicht in Betracht.

1.1.4 Altersgrenzen beim Kind

Mit dem Monat der **Geburt** beginnt die staatliche Förderung des Familienleistungsausgleichs durch Gewährung von Kindergeld oder Kinderfreibeträgen. Über das **18. Lebensjahr** hinaus werden die Leistungen nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt.

1.1.4.1 Bis zum 18. Lebensjahr

Unproblematisch ist die Familienförderung bis zum 18. Lebensjahr des Kindes, den Monat der Geburt eingeschlossen. Ab Volljährigkeit ist zu prüfen, ob einer der gesetzlichen Tatbestände – mit der Möglichkeit zur Verlängerung – einschlägig ist.

Die Berücksichtigung des Kindes bei den Eltern endet allerdings spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der volljährige Nachwuchs heiratet. Sodann ist nämlich der Partner vorrangig für den Unterhalt verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn das Einkommen des Ehegatten so gering ist, dass dieser zur Unterhaltsleistung nicht in der Lage ist („Mangelfall“, z. B. Studenten-Paaren). Entsprechendes gilt für (ehemals) verheiratete Kinder, die jedoch dauernd getrennt leben oder geschieden sind. In diesem Fall lebt die Familienförderung wieder auf.

1.1.4.2 „Kindergeld“ bis zum 21. Lebensjahr

Eltern, deren volljährige Kinder noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, können weiterhin Kindergeld oder Kinderfreibeträge in Anspruch nehmen, wenn

¹⁶ BMF-Schreiben vom 4.10.2011, Az. IV C 4-S 2285/07/0005:005.